

Sieg der Vernunft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **19 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sieg der Vernunft

Das «Hamburger Abendblatt» vom 23./24. 6. 1951 meldet:

Zwei wegen Vergehen gegen den Paragraphen 175 Angeklagte erhielten gestern von der Grossen Strafkammer 2 des Landgerichts die gesetzliche Mindeststrafe von 3 Mark. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Valentin, erklärte in der Urteilsbegründung, die Bestrafung in einem derartigen Fall, der auf eine anormale Triebrichtung zurückzuführen sei, könnte nicht mehr gerechtfertigt werden. Man könne keinen Schuldvorwurf machen. Eine Gefängnisstrafe sei auch zwecklos, da sie diese Menschen nicht ändern oder von weiteren Verstössen abhalten könne. Soweit nicht ein erschwerter Fall des Paragraphen 175 a (Verführung Minderjähriger) vorliege, seien auch keine schutzwürdigen Interessen verletzt.

Ein ganz erstaunliches Ereignis im heutigen Deutschland! —

So klein und unscheinbar diese Zeitungsnotiz sich ausnehmen mag — sie kann einen Stein ins Rollen bringen, der vielleicht den Turm von Babel des Missverstehens, der böswilligen Verleumdung und des Un-Rechtes stürzen wird. — Hoffen wir es für unsere deutschen Kameraden! — Der Name eines tapferen und vorurteilslosen Mannes aber — Landesgerichtsdirektor Valentin — soll für alle Zeit festgehalten werden als der eines unbestechlichen Richters über Wahrheit und Menschenrecht. — R.

Nicht wegwerfen...

sollte man die gelesenen «Kreis»-Hefte, sondern an unser Postfach zurückschicken. Ausländische Kameraden, denen durch die Devisensperre ein Abonnement einstweilen nicht möglich ist, sind Ihnen sehr dankbar dafür!

Kameradschaftliche Vereinigungen im Ausland

Associations de camarades à l'étranger:

«Verein zur Pflege einer humanitären Lebensgestaltung», Frankfurt a. M.

Neuer Treffpunkt des Klubs: «Zum Felsenkeller», Luginsland.

Abzweigung links der Goethestrasse, kurz vor der Oper.

Klubabende: Donnerstag, Samstag, Sonntag ab 20.30 Uhr,

nur für Mitglieder und von diesen eingeführte Gäste. «Kreis»-Mitglieder unbedingt die gültige Ausweiskarte jeweils vorweisen.

PAN, Literarische Monatsblätter der Freundschaft, Charles Grieger, Bundesstrasse 95, Hamburg 13.

DIE FREUNDE, Monatsschrift für ideale Freundschaft. Johannes Dörrast, Kleine Freiheit 30/32, Hamburg-Altona.

Cultuur- en Ontspanningscentrum, Postbus 542, Amsterdam C / Holland
Maandblad «Vriendschap» Telefoon 3 45 96, Amsterdam

FORBUNDET AF 1948

Skandinavische Organisation (Dänemark, Schweden und Norwegen)

Hauptsitz: Kopenhagen, Dänemark.

Dänische Sektion: Forbundet af 1948, Postboks 1023, Kopenhagen K.

Schwedische Sektion: Förbundet av 1948, Postbox 850, Stockholm 1.

Norwegische Sektion: Forbundet av 1948, Postboks 2203 MJ., Oslo.

Gemeinsame Zeitschrift: «Vennen» (bedeutet «Der Freund»).